

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der nederlanden Den Haag — Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 209, S. 1) — Optoelektronischer Schaltkreis, der Bestandteil einer Maschine und mit einer Kunststoffolie umhüllt ist, eine Leuchtdiode (LED), eine mehrschichtigen Folie, einen Fotodetektor und einen Verstärkerstromkreis enthält und zum Einbau in Kommunikationsgeräte, Computer, Unterhaltungselektronikgeräte und in der Industrie eingesetzte Maschinen bestimmt ist — Positionen 8541, 8542 und 8543 der Kombinierten Nomenklatur

**Tenor**

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Optokoppler unabhängig davon, ob er eine Verstärkerschaltung enthält oder nicht, Position 8541 zuzuweisen ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 283 vom 24.11.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. September 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Gießen — Deutschland) — Hakan Er/Wetteraukreis**

(Rechtssache C-453/07) (<sup>1</sup>)

*(Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats — Art. 7 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich — Aufenthaltsrecht des volljährigen Kindes eines türkischen Arbeitnehmers — Keine Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis — Voraussetzungen für den Verlust erworbener Rechte)*

(2008/C 301/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Gießen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Hakan Er

Beklagter: Wetteraukreis

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgericht Gießen — Auslegung von Art. 7 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich des

Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation und von Art. 59 des am 23. November 1970 unterzeichneten und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl. L 293, S. 1) im Namen der Gemeinschaft geschlossenen, gebilligten und bestätigten Zusatzprotokolls betreffend die im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei genannten Übergangsphase — Aufenthaltsrecht eines türkischen Staatsangehörigen, der als Minderjähriger im Rahmen der Familienzusammenführung in das Gebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist — Verlust des Aufenthaltsrechts — Keine regelmäßige Erwerbstätigkeit nach Eintritt der Volljährigkeit des Betroffenen

**Tenor**

Ein türkischer Staatsangehöriger, der als Kind die Genehmigung erhalten hatte, im Rahmen der Familienzusammenführung in einen Mitgliedstaat einzureisen, und der das Recht auf freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nach Art. 7 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrat erlassen wurde, erworben hat, verliert das von diesem Recht auf freien Zugang abgeleitete Aufenthaltsrecht im betreffenden Mitgliedstaat nicht, auch wenn er — als inzwischen 23-Jähriger — seit der Beendigung des Schulbesuchs im Alter von 16 Jahren keiner Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nachgegangen ist und an staatlichen Berufsförderungsprogrammen zwar teilgenommen, sie aber nicht abgeschlossen hat.

(<sup>1</sup>) ABl. C 297 vom 8.12.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 2. Oktober 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-36/08) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/16/EWG — Für die Tätigkeit als praktischer Arzt vorgeschriebene spezifische Ausbildung — Nicht ordnungsgemäße Umsetzung)*

(2008/C 301/23)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Zavvos und H. Støvlbæk)

Beklagte: Hellenische Republik (Bevollmächtigte: E. Skandalou)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 30, 31 und 36 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. L 165, S. 1) — Für die Tätigkeit als praktischer Arzt vorgeschriebene spezifische Ausbildung

**Tenor**

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 30, 31 und 36 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise in der durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 geänderten Fassung verstoßen, dass sie Vorschriften wie Art. 29 Abs. d.1 und d.2 des Gesetzes Nr. 3209/2003 erlassen und in Kraft gelassen hat, die mit den Art. 30, 31 und 36 dieser Richtlinie nicht vereinbar sind.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 92 vom 12.4.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. Oktober 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg**

(Rechtssache C-70/08) (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/72/EG — Statut der Europäischen Genossenschaft — Beteiligung der Arbeitnehmer am Entscheidungsfindungsprozess im Unternehmen — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)**

(2008/C 301/24)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerin:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und J. Enegren)

**Beklagter:** Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigter: C. Schiltz)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass oder nicht fristgerechte Mitteilung der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 207, S. 25) nachzukommen

**Tenor**

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder nicht sichergestellt hat, dass die Sozialpartner durch Vereinbarung die erforderlichen Bestimmungen einführen.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 116 vom 9.5.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. September 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Tschechische Republik**

(Rechtssache C-87/08) (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2006/73/EG — Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG — Organisatorische Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit — Keine fristgerechte Umsetzung)**

(2008/C 301/25)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Parteien**

**Klägerin:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: P. Dejmek)

**Beklagte:** Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigter: M. Smolek)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 241, S. 26)

**Tenor**

1. Die Tschechische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 53 Abs. 1 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie verstoßen, dass nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.